

Wann wird die Arbeitszeiterfassung für alle wissenschaftlich Beschäftigten an der Johannes Gutenberg-Universität Pflicht?

Aus Sicht des Bundesarbeitsgerichts (BAG) gilt die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung schon. Denn am 13. September 2022 hat das BAG beschlossen, dass alle Arbeitnehmer/innen die Arbeitszeit erfassen müssen und die Arbeitgeber verpflichtet sind, eine solche Erfassung einzuführen (1 ABR 22/21), um den Arbeitsschutz der Beschäftigten sicherzustellen (ArbSchG §3 Abs.2 Nr.1).

Von der Hochschulleitung liegen noch keine Informationen vor, wann der Beschluss an der JGU umgesetzt werden soll. Fest steht nur, dass es Änderungen bei der Gruppe der Beschäftigten geben wird, die bisher die Arbeitszeit nicht erfassen mussten (z.B. wissenschaftliche Mitarbeiter/innen mit gültigem Arbeitsvertrag).

Dazu, wie die Arbeitszeit erfasst werden soll, hat sich das Bundesarbeitsgericht nicht geäußert. Es hat jedoch festgestellt, dass in dieser Frage ein Mitbestimmungsrecht der Betriebs- und Personalräte besteht, solange der deutsche Gesetzgeber seinen ihm zustehenden Ausgestaltungsspielraum der EU-rechtlichen Arbeitszeiterfassungspflicht nicht ausübt.

Der Personalrat der JGU möchte gerne mit den Beschäftigten, für die eine Erfassung der Arbeitszeit eine Neuerung bedeutet, ins Gespräch kommen. Was erwarten oder befürchten Sie, wenn Sie künftig Ihre Arbeitszeit erfassen? Welche Fragen oder Vorschläge haben Sie zu diesem Thema? ~~Nutzen Sie dafür die Sonder-Sprechstunde des Personalrats zur Zeiterfassung. Hier können Sie unkompliziert online einen Termin vereinbaren:~~ [LINK](#)